



MOHRHENN

Jochim Mohrhenn | Steuerberater

## Aktuelle Informationen zum Thema Steuern

# Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft* GmbH und ihre Gesellschafter

# Nr. 3/18

- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auslandseinkünfte: Verhindert DBA die außerbilanzielle Hinzurechnung?</li> <li>2. Erbschaftsteuerrecht: Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer</li> <li>3. Importierter Firmenwagen: Bruttolistenpreis darf geschätzt werden</li> <li>4. Grunderwerb: Entgeltliche Mieterdienstbarkeit steuerbefreit?</li> <li>5. Gebäude: Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verwendungsabsicht?</li> <li>6. Grundstücksverkauf: Berichtigung bei unberechtigtem Umsatzsteuerausweis</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>7. Insolvenzverfahren: Voraussetzungen für die Korrektur des Steuerbetrags</li> <li>8. Bauträgerfälle: Sind Rückzahlungen an Bauträger zu verzinsen?</li> <li>9. Mehrwertsteuerreform: Steuerberaterverband kritisiert Änderungen</li> <li>10. Bargeldbranche muss mit unangekündigten Kassen-Nachschauen rechnen</li> <li>11. Verfahrensrecht: Änderung einer unvollständigen Steuererklärung</li> </ol> |
|---|--|

STEUERTERMINE

### 1. Auslandseinkünfte: Verhindert DBA die außerbilanzielle Hinzurechnung?

Insbesondere bei Kapitalgesellschaften, die in einem **Mutter-Tochter-Verhältnis** stehen, ist darauf zu achten, dass sämtliche Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen ihnen **fremdüblich** sind.

Bei einer **Darlehensgewährung** bedeutet das grundsätzlich insbesondere, dass die Schuldnerin **mit der Gläubigerin Sicherheiten vereinbart**.

Für den Fall, dass eine inländische Kapitalgesellschaft an einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist, sanktioniert das **Außensteuergesetz (ASTG)** sämtliche fremdunüblichen Konstellationen, zum Beispiel zu günstige Darlehensbedingungen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch entschieden, dass allein **das Fehlen einer Besicherung eines Darlehens**, das eine inländische Gesellschaft einer ausländischen Gesellschaft gewährt, **nicht zu einer Einkünftekorrektur** einer vorgenommenen Teilwertabschreibung führt.

In einem vor dem Finanzgericht Hamburg (FG) entschiedenen Fall gewährte eine im Inland ansässige Gesellschaft ihrer in der Türkei ansässigen Tochtergesellschaft ein Darlehen und sah sich kurze Zeit später gezwungen, dieses abzuschreiben. Der Betriebsprüfer addierte die mit der Abschreibung einhergehende bilanzielle Gewinnminderung dem Gewinn außerbilanziell wieder hinzu. Er stützte seine Hinzurechnung aber nicht auf die Grundsätze des AStG, sondern auf die Grundsätze des deutschen **Körperschaftsteuergesetzes (KStG)**.

Nach Meinung der Klägerin sei das obengenannte BFH-Urteil auch auf diesen Fall anzuwenden, denn die Entscheidung sei zu den Fremdvergleichsgrundsätzen ergangen. Diese würden jedoch nicht nur nach dem AStG, sondern auch nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Türkei und Deutschland gelten. Wenn also das Urteil die Vorschriften des AStG ausschließe, müsse es auch die Einkünftekorrektur nach dem KStG ausschließen, so die Klägerin. Die Richter des FG sahen das jedoch anders, da die Technik der Einkünftekorrektur eine andere sei.

**Hinweis:** Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision beim BFH eingelegt. In gleichgelagerten Fällen sollten Sie unter Bezugnahme auf das Revisionsverfahren beim BFH die Aussetzung des Verfahrens beantragen.

## 2. Erbschaftsteuerrecht: Nettowert von Finanzmitteln für die Erbschaftsteuer

Bei einer Erbschaft kann Betriebsvermögen unter gewissen Voraussetzungen **begünstigt** übertragen werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Werts können die **Schulden** abgezogen werden. Es ist jedoch fraglich, ob **passive Rechnungsabgrenzungsposten** als Schulden berücksichtigt werden können. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) musste in einem solchen Fall entscheiden.

Eine Werbeunternehmens-GmbH verpflichtete sich, für die Dauer von fünf Jahren Werbung auf Kfz zu präsentieren. Nach Vertragsabschluss erhielt die GmbH von den Auftraggebern das für die gesamte Vertragslaufzeit geschuldete Entgelt. Die GmbH bildete in der Bilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten für die Werbepflicht. Im Jahr 2013 starb der einzige Gesellschafter der GmbH. Diese reichte daraufhin beim Finanzamt die Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts für nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften ein. Hierbei zog sie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der Ermittlung des Werts des Verwaltungsvermögens als Schulden ab. Somit betrug der Verwaltungsvermögenswert 0 €. Das Finanzamt widersprach jedoch dem Abzug.

Und auch das FG gab der GmbH nicht recht. Bei der Ermittlung des Nettowerts der Finanzmittel dürfen **Schulden** abgezogen werden. Da das Erbschaftsteuerrecht den Schuldenbegriff nicht näher definiert, ist auf das **Bewertungsrecht** abzustellen. Hiernach sind alle Schulden abzugsfähig, die bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung

zum Betriebsvermögen gehören. Aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz ist der **Schuldenbegriff des Handelsrechts** entscheidend. Danach sind Schulden **Verbindlichkeiten und Rückstellungen**. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten gehören nicht dazu.

Für das Erbschaftsteuerrecht ist überdies entscheidend, wie der Wert **am Stichtag** ist, und nicht, wie der Gewinn periodengerecht richtig zu ermitteln wäre. Die Klägerin argumentierte, dass es sich bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eigentlich um Sachleistungsverpflichtungen handle. Dies ist jedoch nach Ansicht des Gerichts hier nicht der Fall, da sie nicht den Charakter von Verbindlichkeiten oder Rückstellungen haben.

Auch verstößt die Nichtberücksichtigung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten **nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz** des Grundgesetzes. Der Gesetzgeber wollte auch auf der Aktivseite nur geldbezogene Forderungen als Finanzmittel berücksichtigen und keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Deshalb ist es folgerichtig, die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls unberücksichtigt zu lassen.

## 3. Importierter Firmenwagen: Bruttolistenpreis darf geschätzt werden

Wird die private Nutzung eines Firmenwagens nach der 1%-Regelung versteuert, muss der Unternehmer als Nutzungsvorteil monatlich 1 % des **inländischen Bruttolistenpreises** zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer ansetzen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass dieser Preis **bei Importfahrzeugen geschätzt** werden darf, sofern ein **inländischer Bruttolistenpreis nicht vorhanden** ist und das Fahrzeug auch **nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar** ist.

Geklagt hatte ein Gewerbetreibender, der einen privat mitgenutzten **Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé** in seinem Betriebsvermögen führte. Das Fahrzeug hatte er zu einem Bruttopreis von 78.900 € von einem deutschen Autohaus erworben, das den Wagen wiederum für 75.999 € von einem Importeur aus den USA gekauft hatte. Seine **1%ige Nutzungsentnahme auf Basis des niedrigeren amerikanischen Listenpreises** von umgerechnet 53.977 € ermittelte der Gewerbetreibende. Das Finanzamt zog jedoch für die Berechnung die tatsächlichen Anschaffungskosten von 78.900 € heran, wogegen der Gewerbetreibende klagte.

Das Finanzgericht Niedersachsen setzte den maßgeblichen Listenpreis daraufhin auf einen geschätzten Wert von 75.999 € herab und stützte sich dabei auf den **vorliegend gezahlten Importpreis** sowie auf die **typischen Abgabepreise anderer Importeure**. Der BFH akzeptierte diesen Wertansatz in der zweiten Instanz und erklärte, dass der Bruttolistenpreis geschätzt werden durfte, weil mangels eines inländischen Listenpreises und mangels

vergleichbarer inländischer Fahrzeuge bei diesem Fahrzeugtyp ein sogenannter **Beweisnotstand** vorlag. Nach Gerichtsmeinung durfte hier jedoch nicht der amerikanische Listenpreis angesetzt werden, weil dieser nicht die Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem deutschen Neuwagenmarkt widerspiegelt.

#### 4. Grunderwerb: Entgeltliche Mieterdienstbarkeit steuerbefreit?

Wer in Deutschland eine Immobilie kauft, muss - je nach Bundesland - eine **Grunderwerbsteuer von 3,5 % bis 6,5 %** einkalkulieren.

Berechnet wird die Steuer auf den Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen **sonstigen Leistungen** und der dem Verkäufer **vorbehaltenen Nutzungen** (= Gegenleistung). Mit „sonstige Leistungen“ sind alle Verpflichtungen des Käufers gemeint, die zwar nicht unmittelbar zum Kaufpreis für das Grundstück gehören, aber ein **Entgelt für den Grundstückserwerb** darstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell näher untersucht, wann **beschränkte persönliche Dienstbarkeiten** zur **grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung** gehören. Geklagt hatte eine Grundstückskäuferin, die für 7 Mio. € einen vermieteten **Lebensmittelmarkt samt Parkplätzen und Tankstelle** erworben hatte. Um den schuldrechtlichen Mietvertrag für den Fall der Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund eines insolvenzbedingten Verkaufs oder einer Zwangsversteigerung abzusichern, bestellten Grundstücksvorkäuferin und -käuferin eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit**, durch die der Mieterin das Recht eingeräumt wurde, das **Grundstück für ihr Einzelhandelsgeschäft und die Tankstelle zu nutzen**. Hierfür zahlte die Mieterin ein gesondertes Entgelt, das der Höhe nach der Miete (535.000 € pro Jahr) entsprach.

Das Finanzamt ging bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer davon aus, dass nicht nur der Kaufpreis, sondern auch der Wert der Mieterdienstbarkeit als „sonstige Leistung“ zu besteuern war, weil die Einräumung der Dienstbarkeit schließlich eine **Bedingung für den Grundstückserwerb** war. Durch die Einrechnung der Dienstbarkeit erhöhte sich die Steuer um 341.830 €.

Der BFH lehnte einen derart erweiterten Steuerzugriff jedoch ab und erläuterte, dass keine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung vorliegt, wenn sich ein Grundstückskäufer im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag verpflichtet, dem Mieter eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen ein angemessenes Entgelt** zu bestellen.

Eine grunderwerbsteuerlich zu erfassende Gegenleistung könne nur vorliegen, wenn das Entgelt für die Dienstbarkeit **unangemessen niedrig** sei. Hierfür gab es im Urteilsfall jedoch keine Anhaltspunkte.

#### 5. Gebäude: Vorsteuerberichtigung bei Änderung der Verwendungsabsicht?

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat bezüglich einer **Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude** kürzlich entschieden, dass die Vorsteuer berichtigt werden muss. Danach ist bei Einstellung einer steuerpflichtigen Tätigkeit in einem gemischt genutzten Gebäude eine **Vorsteuerberichtigung** vorzunehmen.

Im Urteilsfall ging es um ein **Alten- und Pflegeheim** in Form einer GmbH mit **umsatzsteuerfreien Umsätzen**. 2003 eröffnete die GmbH in einem Anbau eine **Cafeteria**, die **für Dritte und Besucher** durch einen Außeneingang und vom Speisesaal des Pflegeheims aus für die Heimbewohner **zugänglich** war. Die Cafeteria sollte ausschließlich für **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** genutzt werden. Da die GmbH keine Einzelaufzeichnungen führte, wurde im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung der Vorsteuerabzug aufgrund der teilweisen Nutzung der Cafeteria durch die Heimbewohner einvernehmlich mit dem Finanzamt um 10 % gekürzt.

2014 wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Cafeteria gemäß Gewerbeabmeldung zum 28.02.2013 aufgegeben worden war. Seit 2008 beziehungsweise 2009 waren kein Wareneinkauf und keine Umsätze für die Cafeteria mehr zu verzeichnen. Insofern wurden die **Räumlichkeiten nur noch vorsteuerschädlich** durch die Heimbewohner **genutzt**. Die Prüferin führte daher für 2009 bis 2012 **jährliche Vorsteuerberichtigungen** durch.

Die Klage dagegen hatte keinen Erfolg. Das FG führte aus, dass das Finanzamt die Vorsteuerkorrektur richtig vorgenommen habe, da sich die **für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse der Cafeteria gewandelt** hätten.

Die Auffassung der GmbH, dass eine umsatzsteuerpflichtige Nutzung der Cafeteria durch das Ausbleiben der Kunden nicht erfolgt und der Nutzungsumfang durch die Heimbewohner nicht anders geworden sei, ändere nichts daran. Zwar sei ein **Leerstehen von Räumlichkeiten** für den Vorsteuerabzug nicht schädlich. Zu beachten sei hier jedoch die **Änderung der Verwendungsabsicht**. Die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass die spätere tatsächliche Verwendung des Gebäudes nach zwischenzeitlichem Leerstand darüber entscheide, ob die Vorsteuer auch für die Zeit des Leerstehens eines Gebäudes zu berichtigen sei, gelte hier nicht mehr.

Vielmehr könne eine durch objektive Anhaltspunkte belegte **Änderung der Verwendungsabsicht** zur **Vorsteuerberichtigung** führen. Das FG sah es als belegt an, dass die GmbH keine steuerpflichtigen Umsätze mehr beabsichtigte. Der fehlende Wareneinkauf und das nicht vorhandene Bewirtungspersonal sprächen dafür.

**Hinweis:** Bitte prüfen Sie, ob sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren seit Beginn seiner Verwendung die im Jahr der erstmaligen Nutzung für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse geändert haben. In diesem Fall ist für jedes Jahr der Änderung eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen.

## 6. Grundstücksverkauf: Berichtigung bei unberechtigtem Umsatzsteuerausweis

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass die **Änderung** eines **unberechtigten Umsatzsteuerausweises** nur im Wege des **gesonderten Berichtigungsverfahrens** geltend gemacht werden kann. Ein **bloßer Antrag** auf geänderte Umsatzsteuerfestsetzung ist hier somit **nicht ausreichend**.

Sofern der Umsatzsteuerausweis unberechtigt ist, kann dieser korrigiert werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Diese gilt dann als beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger nicht durchgeführt oder die Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt wurde. Eine Berichtigung ist schriftlich beim Finanzamt zu beantragen.

Im vorliegenden Fall ging es um den Miteigentümer eines Grundstücks, das von einer GbR an eine GmbH vermietet wurde. Die GmbH nutzte das Grundstück als Betriebsgelände. Der Kläger war an beiden Gesellschaften beteiligt. Mit notariellen Verträgen vom November 2001 und vom März 2002 veräußerte der Kläger seinen Grundstücksanteil an verschiedene Erwerber. In diesen Verträgen optierte der Kläger zur Umsatzsteuer. Er führte die Umsatzsteuer aus den Verkäufen jedoch nicht an das Finanzamt ab.

Die **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** des Klägers für ein anderes von ihm vermietetes Grundstück enthielten unstrittige Vermietungsumsätze. Das Finanzamt erfasste die Erlöse aus den Verkäufen der Miteigentumsanteile des Klägers in geänderten Umsatzsteuerbescheiden für die Jahre 2001 und 2002. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Im Juni 2014 berichtigte der Kläger die Umsatzsteuererklärung und legte korrigierte Rechnungen über die beiden Verkäufe vom November 2001 und März 2002 vor. Dem folgte das Finanzamt nicht.

Die Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung für den Monat Juni 2014 wurde abgewiesen. Der Kläger habe in den Verträgen jeweils Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl er kein Unternehmer gewesen sei. Die Veräußerung stelle keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Grundstücksverkäufe seien daher seinem nichtunternehmerischen Vermögen zuzuordnen. Aus diesem Grund lägen bezüglich der Verkäufe vom November 2001 und März 2002 **keine steuerbaren Umsätze** vor. Es liege hier ein **Fall des unberechtigten Steuerausweises** vor. Der sich ergebende Berichtigungsanspruch des Steuerbetrags ist jedoch nicht Gegenstand des Umsatzsteuerbescheides für den Monat Juni 2014. Daher konnte über die Klage gegen

den Berichtigungsanspruch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht entschieden werden.

**Hinweis:** Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags ist beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen. Erst bei einer Ablehnung der Berichtigung durch das Finanzamt ist der Einspruch bzw. nach dessen Erfolglosigkeit die Klage gegeben.

## 7. Insolvenzverfahren: Voraussetzungen für die Korrektur des Steuerbetrags

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich zur **Umsatzsteuerberichtigung im Insolvenzverfahren** Stellung genommen. Danach ist das Finanzamt verpflichtet, seine **Zustimmung zur Berichtigung eines unberechtigten Umsatzsteuerausweises** zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Steuerpflichtige, der eine Rechnung berichtet, aus insolvenzrechtlichen Gründen den vereinnahmten Mehrbetrag nicht an den Leistungsempfänger erstattet.

Im konkreten Fall ging es um den Insolvenzverwalter der Firma X. Über das Vermögen der Firma X wurde im Jahr 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Firma X hatte mit der Firma Y eine sogenannte Jahreskonditionsvereinbarung über ein bestimmtes geliefertes Warenvolumen und einen entsprechenden Gesamtumsatz geschlossen.

In dieser Vereinbarung waren unter anderem detaillierte Bonuszahlungen geregelt. Die in den Abschlagsrechnungen des Jahres 2006 gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer wurde von der Firma X in der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2006 zutreffend an das Finanzamt gemeldet und gezahlt. Die Firma Y nahm hierfür entsprechend den Vorsteuerabzug vor.

Zehn Jahre später stornierte die Firma X die Rechnungen des Jahres 2006 hinsichtlich einiger Positionen, unter anderem auch zu Vereinbarungen bestimmter Bonuszahlungen und Preisnachlässe. Nach Erhalt der geänderten Rechnungen bezahlte die Firma Y die nunmehr entstandene Umsatzsteuer an das Finanzamt. Demgegenüber lehnte das Finanzamt den Antrag der Firma X auf Zustimmung zur Rechnungsberichtigung ab.

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass **keine Rechnungsberichtigung möglich** sei, da **keine Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorlägen. Vielmehr handele es sich hier um eine **Dokumentation von Entgeltminderungen** für die Lieferungen.

Das FG hat nun entschieden, dass es sich bei den Abrechnungspapieren um **Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelte. Diese seien daher **berichtigungsfähig**. Das Finanzamt ist verpflichtet, seine Zustimmung zur vorgenommenen Rechnungsberichtigung zu erteilen.

**Hinweis:** Hat ein Unternehmer in einer Rechnung für eine Lieferung oder sonstige Leistung einen höheren Steuerbetrag, als er laut Gesetz eigentlich für den Umsatz schuldet, gesondert ausgewiesen (unrichtiger Steuerausweis), schuldet er in der für den Streitzeitraum geltenden Fassung auch den Mehrbetrag.

## 8. Bauträgerfälle: Sind Rückzahlungen an Bauträger zu verzinsen?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat in einem aktuellen Fall entschieden, dass bei einer von Anfang an **rechtswidrigen Umsatzsteuerfestsetzung**, die zu einem Erstattungsbetrag führt, **Erstattungszinsen anfallen**.

Im vorliegenden Fall ging es um eine GmbH, die überwiegend als Bauträgerin tätig war. Sie errichtete Wohn- und Geschäftshäuser auf eigenem Boden zu Veräußerungs- oder Vermietungszwecken. Dazu nahm sie Leistungen diverser Bauhandwerker in Anspruch.

Die GmbH führte zunächst die Umsatzsteuer für das Jahr 2010 an das Finanzamt ab. Im Jahr 2013 änderte der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung. Ein Bauträger erbringe **keine Bauleistungen** und sei damit **kein Steuerschuldner als Leistungsempfänger von Bauleistungen** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daraufhin beantragte die GmbH eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung für das Jahr 2010. Das Finanzamt änderte sie zugunsten der GmbH. Den Antrag auf Festsetzung von Erstattungszinsen lehnte es jedoch ab.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass hier ein **rückwirkendes Ereignis** mit einem späteren Beginn des Zinslaufs vorlag. Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Das FG hat entschieden, dass **Erstattungszinsen festzusetzen** sind, wenn das Finanzamt zugunsten eines Steuerpflichtigen eine **Umsatzsteuerfestsetzung**, die **von Anfang an rechtswidrig** war, ändert und dies zu einem Erstattungsbetrag führt.

**Hinweis:** Die Revision ist zugelassen. Die Rechtsmittelfrist läuft noch.

## 9. Mehrwertsteuerreform: Steuerberaterverband kritisiert Änderungen

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hat sich kürzlich zur geplanten Mehrwertsteuerreform der EU-Kommission geäußert. Änderungsvorschläge, wie beispielsweise die Neuerungen im Zusammenhang mit den Vorschriften der **Mehrwertsteuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen** sowie zur **Vereinfachung der Reihengeschäfte**, sieht der DStV **positiv**.

**Kritik** äußert der DStV jedoch an der geplanten Einführung eines sogenannten **zertifizierten Steuerpflichtigen**. Die vorgesehenen Maßnahmen sollen nämlich nur diesem zugutekommen. Der Verband befürchtet einen **hohen Umstellungsaufwand**, eine **Zweiklassenaufteilung von**

**Steuerpflichtigen** sowie eine **erhebliche Wettbewerbsverzerrung**.

Der DStV hält ferner die Verbesserung bei Reihengeschäften für zu kurz greifend, da diese ebenfalls nur einen zertifizierten Steuerpflichtigen betreffen.

Auch die geplante **Flexibilisierung der Steuersätze** sieht der DStV **kritisch** und bezeichnet die **Einführung weiterer Mehrwertsteuersätze** als eine **Verkomplizierung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs**. Zur Stärkung des Binnenmarkts **bedürfe es dagegen einer größeren Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze**.

**Hinweis:** Laut DStV können Unternehmen bzw. ihre Berater nur durch eine Angleichung der Sätze die tatsächlich entstandene Mehrwertsteuer planungssicher abführen. Hier seien vor allem kleine und mittlere Beratungskanzleien benachteiligt, da sie häufig nicht auf ein internationales Netzwerk zurückgreifen könnten.

## 10. Bargeldbranche muss mit unangekündigten Kassen-Nachschaun rechnen

**Seit 2018** können Finanzämter bei **Betrieben der Bargeldbranche** sogenannte **Kassen-Nachschaun** durchführen und in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die im Kassensystem erfassten Daten den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Der Prüfer kann die gespeicherten Daten des Kassensystems und die Programmierung der Kasse direkt einsehen oder Daten für eine spätere Kontrolle auf einem Datenträger mitnehmen.

Auch **Unternehmen ohne Registrier- oder PC-Kasse** dürfen im Interesse der Wettbewerbsgleichheit auf diese Weise überprüft werden. Die Prüfung beschränkt sich dann zumeist auf die **Zählung des Geldes in der Kasse** (Kassensturzprüfung) und die **Durchsicht der Tageskassenberichte** für die Vortage. Abhängig von der Branche des geprüften Unternehmens kann eine **Kassen-Nachschau** auch mit einer **unangemeldeten Lohnsteuer-Nachschau** gekoppelt werden, so dass die Finanzämter feststellen können, welche Arbeitnehmer im Betrieb tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

**Hinweis:** Fördert die Kassen-Nachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen zutage, so kann das Finanzamt direkt und ohne eine vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen Außenprüfung übergehen. Auf diesen Übergang wird der geprüfte Unternehmer jedoch schriftlich hingewiesen.

## 11. Verfahrensrecht: Änderung einer unvollständigen Steuererklärung

Ergeht ein Steuerbescheid unter dem **Vorbehalt der Nachprüfung (VdN)**, so kann er jederzeit durch das Fi-

nanzamt oder den Steuerpflichtigen geändert werden, und zwar auch nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Oft ergehen Bescheide unter VdN, wenn zum Beispiel die Besteuerungsgrundlagen geschätzt wurden und später die tatsächlichen Werte besteuert werden sollen. Was ist allerdings, wenn ein Ergebnis für die Steuererklärung noch nachgereicht werden soll und das Finanzamt den Bescheid **ohne VdN** erlassen hat? Kann er dann **nach der Einspruchsfrist geändert** werden? Das Finanzgericht München (FG) musste solch einen Fall entscheiden.

Eine GmbH reichte im Juli 2012 unter anderem ihre Körperschaftsteuererklärung für 2011 ein. Darin wurde das Ergebnis einer Beteiligung an einer Limited Partnership (LP) mit 0 € angegeben. Das richtige Ergebnis sollte nachgereicht werden, da die Einkünfte noch nicht nach deutschen Grundsätzen ermittelt waren. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß, erließ den Bescheid jedoch **ohne VdN**. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Im April 2013 beantragte die GmbH die Berücksichtigung eines Verlusts aus der LP. Dem Antrag fügte sie ein Schreiben über die Schätzung des Gewinnanteils mit der Angabe „Entwurf 24.8.2012“ bei. Das Finanzamt lehnte eine Änderung ab, da **keine Änderungsvorschrift** greife.

Das FG wies die dagegen gerichtete Klage der GmbH ab. Weist der dem Steuerpflichtigen bekanntgegebene Steu-

erbescheid den VdN **versehentlich** nicht aus, kann der Bescheid in diesem Punkt wegen einer **offenbaren Unrichtigkeit** korrigiert werden. Hierfür muss allerdings ein mechanisches Versehen vorliegen. Im Urteilssachverhalt gibt es jedoch **keinen Anhaltspunkt** dafür, dass der Bearbeiter den VdN überhaupt setzen wollte. Eine Änderung des Bescheids aufgrund neuer Tatsachen ist auch nicht möglich. Zwar wurde die Höhe der Einkünfte dem Sachbearbeiter erst nach dem Erlass des Bescheids bekannt, da diese in der Erklärung nicht enthalten waren. Allerdings hat ein Steuerpflichtiger immer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten - und im Urteilsfall hatte der Geschäftsführer die vorläufigen Einkünfte noch vor dem Bescheiderlass am 28.09.2012 mitgeteilt bekommen. Außerdem hätte der steuerliche Vertreter den fehlenden VdN erkennen müssen. Dass der Bescheid bestandskräftig wurde, obwohl die Unterlagen, aus denen sich die Höhe der Beteiligungseinkünfte ergab, zwischenzeitlich zur Verfügung standen, ist eine **grob fahrlässige Pflichtverletzung**. Daher ist keine Änderung möglich.

**Hinweis:** Die Klägerin rechtfertigte sich damit, dass der Geschäftsführer die Unterlagen über das steuerliche Ergebnis zu spät weitergegeben hatte, weil er sich der Bedeutung nicht bewusst war. Dies war aber für das Gericht kein ausschlaggebendes Argument.

## STEUERTERMINE

Juni 2018	Juli 2018	August 2018
<b>11.06. (*14.06.)</b>	<b>10.07. (*13.07.)</b>	<b>10.08. (*13.08.)</b>
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)		
Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)		
<b>27.06.</b>	<b>27.07.</b>	<b>15.08. (*20.08.)</b>
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Gewerbsteuer Grundsteuer
		<b>29.08.</b>
		Sozialversicherungsbeiträge
*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.